

## ZBB 2019, 351

**BGB §§ 346, 355, 488, 491 ff.; PAngV § 6; EGBGB Art. 247 §§ 3, 6**

**Kein Beginn der Widerrufsfrist bei falsch berechnetem Effektivzins trotz im Übrigen rechtmäßiger Widerrufsbelehrung**

OLG Köln, Urt. v. 26.03.2019 – 4 U 102/18 (nicht rechtskräftig; LG Köln), ZIP 2019, 1710 = EWiR 2019, 389 (Korff)

**Leitsätze der Redaktion:**

1. Wenn der Effektivzinssatz falsch berechnet worden ist, ist die im Übrigen gemäß dem gesetzlichen Muster erfolgte Widerrufsinformation nicht rechtmäßig, so dass die Frist nicht zu laufen beginnt.
2. Bei einem Darlehen nach dem KfW-Wohneigentumsprogramm № 124, welches sich nur an solche natürlichen Personen richtet, die selbst genutztes Wohneigentum erwerben wollen, handelt es sich nicht um einen Verbraucherdarlehensvertrag i. S. d. §§ 491 ff. BGB, da das Darlehen nur einem begrenzten Personenkreis angeboten wird.